



Informationsblatt

Meldepflicht bei Verletzung des Datenschutzes

Allgemein

Der Artikel 33 der neuen EU- Datenschutz-Grundverordnung besagt, dass Datenschutzverletzungen zu melden sind, wenn diese mit einem hohen Risiko für die Patienten einhergehen. Ein hohes Risiko beinhaltet somit den Datenverlust oder den unrechtmäßigen Zugriff von Dritten (zum Beispiel durch PC Diebstahl oder Hackerangriffen auf dem Praxis- PC).

Meldepflicht an zuständige Landesdatenschutzbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Meldepflicht gegenüber der Behörde

Innerhalb von 72 Stunden muss die Datenschutzverletzung gemeldet werden, ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Praxis.

Ein Mustertext zur **Verfahrensanweisung** bei Datenschutzverstößen steht im **ZQMS Serviceportal → Datenschutz** zum Download zur Verfügung.

Es entbindet Sie nicht von der Meldepflicht, wenn durch die Verletzung des Datenschutzes ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht begangen worden sein könnte. Allerdings darf diese Meldung nicht verwendet werden bei einem Strafverfahren. Auch auf Fragen, bei der Sie sich selbst belasten würden, muss nicht geantwortet werden.

Zeitpunkt der Meldepflicht gegenüber dem Patienten

Diese Meldung ist nur erforderlich, wenn ein hohes Risiko für die betroffenen Patienten besteht. Eine solche Meldung sollte in Absprache mit der Landesdatenschutzbehörde erfolgen. Nur wenn diese die Notwendigkeit für diese Information sieht, muss eine Mitteilung versandt werden. Hierfür ist keine Frist gesetzt.